

4 Ordnung des Sonderforschungsbereichs

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich (SFB) 1199 „Verräumlichungsprozesse unter Globalisierungsbedingungen“ ist eine Einrichtung der Universität Leipzig und stützt sich auf die enge Zusammenarbeit mit außeruniversitären Instituten wie den Leibniz-Instituten für Länderkunde und für Geschichte und Kultur des östlichen Europa sowie mit der TU Dresden.
2. In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der interdisziplinären Globalisierungsforschung und der vergleichenden Area Studies sowie der Transregionalen Studien unter Einbeziehung raum-, geschichts-, sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlicher Methoden bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
3. Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Sonderforschungsbereiches kann jede Person werden, die der Universität Leipzig oder benachbarten Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereiches die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat bzw. als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in einem Teilprojekt des SFB 1199 angestellt ist. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft.
2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt.
4. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches.
2. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
5. Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
6. Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen wer-

den; eine anderweitige Lösung bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität Leipzig. Eine Standortänderung von Geräten mit einem Anschaffungswert von über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

1. Der SFB hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Sprecher/in
2. Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft;
 - b) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
 - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
 - d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - e) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
 - f) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§8) zu zentral bewilligten Mitteln.
2. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination;
 - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen;
 - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
 - d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z. B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes);
 - e) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
 - f) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.
3. Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Die Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des SFB mit o.g. Frist einzuberufen.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung sowie sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied des Vorstands soll dem wissenschaftlichen Nachwuchs angehören. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Seine Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er ist im ersten halben Jahr eines neuen Bewilligungszeitraumes von der Mitgliederversammlung neu zu wählen. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit der Mitglieder abwählen. Die Abwahl

der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.

3. Neben den von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Ordnung) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Personalfragen;
 - b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden. Das Recht, bei der Einstellung von Mitarbeitenden der Universitätsverwaltung einen Personalvorschlag zu machen, soll bei der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler (Teilprojektleitenden) liegen, mit der oder dem die neu einzustellenden Mitarbeitenden zusammenarbeiten werden;
 - c) Vorschläge für die Einrichtung von Ausschüssen des SFB zur Beratung spezifischer Fragestellungen und Wahl von Ausschussmitgliedern;
 - d) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs;
 - f) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen;
 - g) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit;
 - h) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

1. Zur Sprecherin oder zum Sprecher und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer die mitgliederschaflichen Rechte eines/r Hochschullehrer/in an der Universität Leipzig inne hat, in einem hauptamtlichen, senatsfähigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Er/sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z. B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
3. Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört
 - die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs;
 - die Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleitenden-Versammlungen und Mitgliederversammlungen;
 - die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden des SFB.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

1. Reisemittel werden im Rahmen der dem SFB zur Verfügung gestellten Mittel und entsprechend der Bewilligung durch die DFG auf Antrag entsprechenden den für DFG-geförderte Vorhaben geltenden Regelungen des Dienstreiserechts an der Universität Leipzig durch den/die Sprecher/in bewilligt.
2. Über die Verwendung der von der DFG bewilligten Gastwissenschaftlermittel entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder.
3. Pauschale Mittel werden entsprechend der Drittmittelrichtlinie der Universität Leipzig zur Verwendung durch die Teilprojektleitenden vergeben. Über die Verwendung der pauschalen Mittel für die Teilprojekte des Leibniz-Instituts für Länderkunde bestimmen die Teilprojektleitenden dieser Teilprojekte.
4. Gleichstellungsmittel werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Vorstand eingesetzt, um die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu fördern und Chancengleichheit für Mitglieder des SFB herzustellen.

5. Der Einsatz von Mitteln für Tagungen, Konferenzen und Workshops sowie für Hilfskräfte wird entsprechend dem Gesamtfinanzierungsantrag zur optimalen Umsetzung des wissenschaftlichen Programms des SFB durch den Vorstand entschieden.
6. Näheres zum Vergabeverfahren der genannten Mittel kann der Vorstand durch Regelungen bestimmen, soweit diese nicht bereits durch Verwaltungsvorschriften bestehen.

§ 9 Schlichtungsinstanz

Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern des SFB übernimmt eine vom Vorstand bestimmte, dreiköpfige Kommission einen Schlichtungsversuch.

Die Einschaltung der Universitätsverwaltung bzw. der Universitätsleitung sowie in Finanzfragen der DFG ist erst nach erfolglosem Schlichtungsversuch möglich.

§ 10 Schlussvorschriften

Die Ordnung des SFB 1199 tritt mit der Bewilligung der Förderung durch die DFG in Kraft und wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.